

**Fachinformation**  
**Corona-Sonderzahlung**

Nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) vom 25. Oktober 2020 erhalten Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die in den Geltungsbereich des TVöD fallen, in diesem Jahr eine einmalige, zwischen 300,00 bis 600,00 Euro gestaffelte, steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise.

Einrichtungen, die nicht von diesem Tarifvertrag erfasst sind, können in Analogie dazu ihren Mitarbeiter\*innen aber auch eine solche Sonderzahlung gewähren. Sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

§11 (1) AVB eröffnet Arbeitgebern explizit die Möglichkeit, (freiwillige) Sonderzahlungen zu gewähren.

Dies ist den Arbeitnehmer\*innen in jedem Fall schriftlich mitzuteilen, womit eine solche Zusage rechtsverbindlich wird, und was auch zur Absicherung der Steuer- und Beitragsfreiheit notwendig ist.

**Notwendiger Inhalt einer Zusage ist:**

- Klarstellung, dass es sich um eine einmalige, gestaffelte, steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise handelt,
- spätesten Zahlungszeitpunkt,
- Anspruchsvoraussetzungen, ggf. Hinweis auf den TV Corona Sonderzahlung
- Hinweis auf steuerlichen Höchstbetrag,
- Höhe der Zahlung (für AVB-Anwender kann die Sonderzahlung der Höhe nach differenziert nach vergleichbaren Entgeltgruppen der AVB zugeordnet werden (siehe unten)).

Wichtig ist, dass es noch in diesem Jahr zur Auszahlung der Sonderzahlung kommt, um die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nicht zu gefährden.

Sollten bereits weitere Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11a EStG an die Mitarbeiter\*innen gezahlt worden sein, wie dies vor allem in der Pflege der Fall sein kann, ist zu prüfen, ob der Höchstbetrag von 1.500,00 Euro überschritten und insoweit wieder eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht entstanden ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen der Corona-Sonderzahlung ergeben sich aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 25. Oktober 2020, welches auch den Tarifvertrag enthält.

Die Höhe der Sonderzahlung ist wie folgt gestaffelt (§ 1 Abs. 1 S. 2 TV Corona Sonderzahlung):<sup>1</sup>

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8/S2 bis S8b/P5 bis P8: einmalig 600,00 Euro,
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12/S9 bis S18/P9 bis P16: einmalig 400,00 Euro,
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15: einmalig 300,00 Euro,
- Auszubildende, Praktikanten, Studierende 225,00 Euro.

Die Entgeltgruppen S entstammen dem Sozial- und Erziehungsdienst, die Gruppen P dem Pflegebereich.

Auf die AVB übertragen, könnte folgende Zuordnung in Betracht kommen:

Entgeltgruppe A bis D: 600,00 Euro,

Entgeltgruppe E und F: 400,00 Euro,

Entgeltgruppe G und H: 300,00 Euro.

Berlin, 18. November 2020

Gertrud Tacke

Paritätischer Gesamtverband e. V.

---

<sup>1</sup> Quelle: *Haufe*, TVöD Office Premium, Redaktion, HI14196922, Stand: 06.11.2020